



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

V.11/5 b.Kn.

Bern, den 15. Juni 1939.

An die Regierungen der Kantone.

Versicherung und
Besteuerung der Rad-
fahrer, die ihren Wohn-
sitz von einem Kanton in
einen anderen verlegen.

Herr Präsident,
Herren Regierungsräte,

Anlässlich der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren in Genf vom 21. und 22. Oktober 1938 wurde nach einem einleitenden Referat von Herrn Regierungsrat Dr. Oskar Stampfli und obgewalteter Diskussion unser Departement gebeten, die Frage der Freizügigkeit der Radfahrer zu prüfen und den Kantonen hernach Vorschläge zu unterbreiten. Um nicht schon Gesagtes wiederholen zu müssen, verweisen wir auf die Seiten 37 bis 44 des Protokolls der Konferenz und beehren uns, Ihnen folgendes mitzuteilen.

Gemäss Art. 31 MFG können die Kantone für die Radfahrer die obligatorische Haftpflichtversicherung einführen. Von dieser Möglichkeit haben nach und nach alle Kantone Gebrauch gemacht. Da die Kantone bei der Einführung dieser Versicherung einzeln vorgegangen sind, weisen die von ihnen abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsverträge wesentliche Unterschiede auf. So stösst man bei der Gegenüberstellung der verschiedenen kantonalen Vorschriften auf eine reine Musterkarte von Versicherungssummen, die zwischen Fr.10000.-- und 30000.-- pro Schadensereignis, Fr.10000.-- und 25000.-- pro verunfallte Person sowie Fr.0.-- und 5000.-- für Sachschaden variieren. Auch hinsichtlich des Selbstbehalts bestehen Unterschiede. Ferner beginnt und endet das Versicherungsjahr, das mit dem Steuerjahr zusammenfällt, nicht in al-

len Kantonen um die gleiche Zeit. Endlich erschwert auch die Verschiedenartigkeit der Erkennungszeichen eine rasche und wirksame Kontrolle der Radfahrer, die ihren Wohnsitz von einem Kanton in einen anderen verlegen.

Es wird zur Hauptsache diesem Sachverhalt zuzuschreiben sein, dass die Mehrzahl der Kantone den Radfahrern gegenüber, die während des Jahres den Wohnsitz in ihren Kanton verlegten, wenig Entgegenkommen zeigten und sie zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung und zur Bezahlung von Steuern und Gebühren zwangen, obschon sie diesen Verpflichtungen im alten Wohnsitzkanton bereits nachgekommen waren. Es kann sogar vorkommen, dass z.B. einem Saisonangestellten bei einem weiteren Wohnsitzwechsel die gleichen Auslagen noch ein drittes und vielleicht gar noch einviertes Mal erwachsen. Dieser Zustand muss als unbefriedigend bezeichnet werden, zumal davon in der Regel Leute betroffen werden, die ohnehin wenig bemittelt sind. Es entspricht daher einem Bedürfnis, Wege zu finden, die geeignet wären, diese Unbilligkeiten zu beseitigen. Dieses Ziel kann auf verschiedene Arten erreicht werden.

1. Ein einfaches Vorgehen würde darin bestehen, dass die Kantone in ihre Vorschriften über die Radfahrer eine Bestimmung aufnehmen, wie sie z.B. der Kanton Appenzell A.Rh. in Art. 32 seines Gesetzes betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr aufgestellt hat. Diese Vorschrift lautet:

"Radfahrer, die aus einem anderen Kanton im Laufe des Jahres in den Kanton Appenzell A.Rh. zuziehen, haben sich beim Polizeiposten der Wohngemeinde über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung auszuweisen. Wenn sie die Gebühr im früheren Wohnsitzkanton bereits bezahlt haben, sind sie im Kanton Appenzell A.Rh. für das laufende Jahr nicht mehr gebührenpflichtig. Erkennungszeichen und Ausweiskarte sind erst auf Beginn des folgenden Jahres umzutauschen."

Angesichts der grossen Diskrepanzen, die in den verschiedenen Kantonen hinsichtlich der Höhe der Versicherungssummen bestehen, dürften jedoch einige Kantone Bedenken haben, eine so allgemeine Vorschrift in ihre Gesetzgebung aufzunehmen.

2. Anlässlich der Polizeidirektoren-Konferenz wurde ein System erörtert, wonach die Kantone durch Gegenrechtserklärungen im Sinne der gegenseitigen Anerkennung der Fahrradausweise für das laufende Jahr eine für die Radfahrer tragbare Lage schaffen sollten. Die restlose Verwirklichung dieses Systems würde 300 Gegenrechtserklärungen erfordern. Da sich kaum alle Kantone zu Gegenrechtserklärungen gegenüber Kantonen mit niedrigeren Versicherungssummen werden entschliessen können, wird durch diese Art des Vorgehens der Zweck der vorliegenden Bestrebungen nicht gewährleistet.

3. Neben den unter Ziffer 2 genannten Gegenrechtserklärungen stand anlässlich der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren auch der Abschluss eines Konkordats im Vordergrund. Herr Regierungsrat Stampfli hat der Konferenz einen von ihm ausgearbeiteten Entwurf zu einem solchen vorgelegt. Dieser Konkordats-Entwurf, dessen wesentlicher Inhalt auf den Seiten 38/39 des Protokolls wiedergegeben ist, enthält unseres Erachtens alles, worauf die Radfahrer billigkeitshalber Anspruch erheben können, indem dadurch die mehrfache Erhebung der Steuern und Gebühren verhindert und die einmal abgeschlossene Haftpflichtversicherung auch im neuen Wohnsitzkanton anerkannt wird (Art. 1 und 2). Für den Fall, dass sich Versicherungs- und Steuerjahr im alten und neuen Wohnsitzkanton nicht decken sollten, wird in Art. 3 eine Uebergangslösung getroffen. Wenn auch durch dieses Konkordat den Interessen der Radfahrer Rechnung getragen wird, so bestehen doch auch hier die gleichen Schwierigkeiten wie bei den bereits behandelten Lösungen. Wir denken vor allem an die verschiedenen Höhen der Versicherungssummen und die verschieden angesetzten Versicherungs- und Steuerjahre.

Unter diesen Umständen schien es uns angezeigt, nach einer Lösung zu suchen, durch die diese Schwierigkeiten beseitigt werden könnten. Der geeignetste Weg hierzu dürfte unseres Erachtens die Schaffung eines Konkordates sein, worin für alle Konkordatskantone einheitliche Versicherungssummen, ein einheitliches Versicherungs- und Steuerjahr, so-

wie ein einheitliches Erkennungszeichen vorgesehen würden. Wir sind bei dieser Erkenntnis nicht stehen geblieben, sondern haben einen Entwurf zu einem Konkordat ausgearbeitet, das in diesem Sinne die interkantonale Behandlung der Radfahrer erleichtern soll. In Art. 1 haben wir - damit auch dem Wunsche der Vereinigung der Chefs der kantonalen Automobilkontrollen Rechnung tragend - einheitliche Versicherungssummen vorgesehen und zwar Fr. 30'000.-- für ein Personenschadensereignis, Fr. 20'000.-- für eine geschädigte Person und Fr. 2'000.-- für Sachschaden mit einem Selbstbehalt von Fr. 20.--. Radfahrer, die sich nicht über den Abschluss eines solchen Versicherungsvertrags ausweisen können, haben dem vom Kanton abgeschlossenen Kollektiv-Haftpflichtversicherungsvertrag beizutreten (Art. 2). Als Kennzeichen für die abgeschlossene Haftpflichtversicherung und die bezahlten Steuern wäre von den Kantonen ein Schild abzugeben, das neben dem Namen des Kantons die Jahrzahl zu tragen hätte. Radfahrer, die sich über den Besitz des für das laufende Versicherungs- und Steuerjahr vorgesehenen Erkennungszeichens ausweisen können, sollen im neuen Wohnsitzkanton bis zum Ablauf dieses Jahres nicht mehr der Steuer- und Versicherungspflicht unterworfen werden. Vorbehalten bleibt die Erhebung einer Kontrollgebühr bei der Anmeldung des Fahrrads im neuen Wohnsitzkanton (Art. 3 und 5). - Im Hinblick auf die grosse Arbeit, die den kantonalen Aemtern auf den Jahreswechsel erwächst, haben wir das Versicherungs- und Steuerjahr auf die Zeit vom 1. März bis 28. bzw. 29. Februar festgesetzt (Art. 4). Ferner haben wir für die Benützung eines Fahrrads, wofür keine Haftpflichtversicherung besteht, Strafvorschriften vorgesehen (Art. 6). Den Kantonen bleibt es nach Art. 7 vorbehalten, durch den Erlass von Uebergangs- und Einführungsbestimmungen den reibungslosen Uebergang zum Konkordat herbeizuführen.

4. Unsere Ausführungen wären nicht vollständig, würden wir nicht noch auf die Möglichkeit hinweisen, die im vorstehenden Absatz namhaft gemachten Vorschriften durch Abänderung und Ergänzung des MFG zu erlassen. Bei dieser Gelegenheit könnte dann auch die von verschiedenen Seiten gefor-

derte Wiedereinführung des numerierten Kontrollschilts für Fahrräder ins Auge gefasst werden. Eine Revision der Vorschriften über die Radfahrer wird jedoch nur im Zusammenhang mit der Abänderung verschiedener anderer Bestimmungen des MFG in Betracht fallen. Da aber die Frage der Revision des MFG noch einer eingehenden Prüfung bedarf, wird die Weiterbehandlung derjenigen eines Konkordats nicht einfach fallen gelassen werden dürfen. Würde indessen die Gesetzesrevision so rasch kommen, dass der Abschluss eines Konkordats nicht mehr zweckmässig erscheinen sollte, so wäre immerhin eine wertvolle Vorarbeit für die Gesetzesrevision geleistet worden.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich bis zum 31. Juli 1939 zu den hier aufgeworfenen Fragen äussern wollten, damit wir die eingegangenen Antworten und Anregungen verarbeiten und die Angelegenheit nach erneuter Prüfung der nächsten Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren unterbreiten können.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren Regierungsräte, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ-UND POLIZEIDEPARTEMENT

Baumgartner

Beilage

Konkordatsentwurf.

K o n k o r d a t

über

die Versicherung und Besteuerung der Radfahrer, die ihren Wohnsitz von einem Konkordatskanton in einen andern verlegen.

(Vom Bundesrat genehmigt am)

(Datum des Inkrafttretens :)

In der Absicht, die Radfahrer, die ihren Wohnsitz von einem Konkordatskanton in einen andern verlegen, für das laufende Jahr von der nochmaligen Besteuerung und dem Abschluss einer neuen Haftpflichtversicherung zu entbinden, haben die Kantone beschlossen, die nachstehenden Bestimmungen zu erlassen:

Art. 1.

Jeder in einem der Konkordatskantone wohnhafte Halter eines Fahrrads hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen zur Deckung des Schadens, für den der jeweilige Benützer desselben in der Schweiz haftpflichtig werden könnte.

Die Versicherungssummen müssen mindestens betragen:

Fr. 30,000.-- für ein Ereignis, durch das mehrere Personen betroffen werden,

Fr. 20,000.-- für eine geschädigte Person,

Fr. 2,000.-- für Sachschaden, wobei die ersten 20 Franken jeder Entschädigung für Sachschaden zu Lasten des Versicherten gehen.

Art. 2.

Der Halter eines Fahrrads, der sich nicht über den Abschluss eines mindestens auf die in Art. 1 genannten Versicherungssummen lautenden Einzel- oder Kollektiv-Haftpflichtversicherungsvertrag ausweisen kann, ist verpflichtet, der vom Wohnsitzkanton abgeschlossenen Kollektiv-Haftpflichtversicherung beizutreten.

Art. 3.

Als Kennzeichen für das Bestehen einer gültigen Haftpflichtversicherung und für die bezahlte Steuer wird von den kantonalen Behörden ein Schild abgegeben, das den Namen des

Kantons und die Jahreszahl trägt. Dieses Schild ist parallel zur Radachse an der hintern Gabel gut sichtbar zu befestigen.

Art. 4.

Das Versicherungs- und Steuerjahr dauert jeweils vom 1. März bis zum 28. bzw. 29. Februar.

Art. 5.

Der Halter eines Fahrrads, der im Besitze des in Art. 3 vorgesehenen Schilds ist, und der seinen Wohnsitz in einen andern Kanton verlegt, ist während des laufenden Versicherungs- und Steuerjahres von der Bezahlung einer neuen Steuer sowie dem Abschluss einer neuen Haftpflichtversicherung befreit.

Vorbehalten bleibt die Erhebung einer Kontrollgebühr für die Auswechslung des Schilds bei der Anmeldung des Fahrrads im neuen Wohnsitzkanton.

Art. 6.

Wer ein Fahrrad benützt, das nicht mit dem in Art. 3 vorgesehenen Schild versehen ist, wird nach Massgabe von Art. 58, Abs. 3, des Bundesgesetzes vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr bestraft.

Art. 7.

Die Kantone erlassen die Ausführungsbestimmungen zu diesem Konkordat.

Art. 8.

Diese Bestimmungen treten in Kraft, nachdem der Bundesrat und die zuständigen Behörden von mindestens 10 Kantonen ihre Zustimmung erteilt haben.
